

II-3461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1671 1J

1991-10-03

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Frizberg
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Dienstfreistellungen bei den ÖBB

Das Personalvertretungsrecht der Österreichischen Bundesbahnen ist durch eine Dienstanweisung des Vorstandes geregelt. Es gelten nicht die diesbezüglichen personalvertretungsrechtlichen Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes oder des Arbeitsverfassungsgesetzes. Um einen Vergleich der Auswirkungen dieser Personalvertretungsvorschrift hinsichtlich Personal und Kosten für das Unternehmen mit dem Arbeitsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz anstellen zu können, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Wieviele Personalvertreter gibt es derzeit bei den Österreichischen Bundesbahnen insgesamt?
2. Wieviele Personalvertreter der ÖBB waren 1990 gemäß § 17 Pkt.3 Personalvertretungsvorschrift gänzlich dienstfrei gestellt?
3. Welche Kosten ergaben sich daraus im Jahr 1990 für die ÖBB?
4. Wieviele Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse von Großdienststellen waren 1990 im Sinne der Bestimmungen des § 17 Pkt.2 der Personalvertretungsvorschrift ganz dienstfrei gestellt?
5. Welche Kosten ergaben sich daraus im Jahr 1990 für die ÖBB?

6. Wieviele Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse von Großdienststellen waren 1990 im Sinne der Bestimmungen des § 17 Pkt.2 der Personalvertretungsvorschrift weitgehend dienstfrei gestellt?
7. Welche Kosten sind daraus den ÖBB im Jahr 1990 entstanden?
8. Laut Anfragebeantwortung 5223/AB aus der XVII.GP ist für Obmänner der Vertrauensmännerausschüsse im Kraftwagendienst der ÖBB ein Höchstausmaß für Freistellungen je Bediensteten des Betreuungsbereiches von monatlich 0,4 Stunden vorgesehen. Für wieviele Personalvertreter im Bereich des KWD gilt diese Regelung?
9. Wie hoch ist daher das Gesamtausmaß der Dienstfreistellungen bei den Personalvertretern des KWD im Jahr 1990 tatsächlich gewesen?
10. Gibt es derartige Pauschalregelungen auch in den anderen Organisationsbereichen der ÖBB?
11. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
12. Wenn nein zu Frage 8, wie ist die Dienstfreistellung für Personalvertreter in den anderen Organisationsbereichen der ÖBB geregelt?
13. In welchem Ausmaß wurden teilweise Dienstfreistellungen im Jahr 1990 bei den ÖBB gewährt?
14. Welche Kosten sind den ÖBB daraus erwachsen?
15. Hat es aus sonstigen Gründen Dienstfreistellungen im Jahr 1990 bei den ÖBB gegeben?
16. Wenn ja,
 - a) wieviele
 - b) aus welchen Gründen
 - c) mit welchen Kosten für die ÖBB?

17. Wieviele Beschäftigte der ÖBB (Sekretärinnen, u.a.) sind der Personalvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt?
18. Welche Kosten sind den ÖBB daraus im Jahr 1990 entstanden?
19. Wieviele Beschäftigte der ÖBB (Sekretärinnen, u.a.) waren im Jahr 1990 der Eisenbahnergewerkschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt?
20. Welche Kosten sind daraus den ÖBB im Jahr 1990 entstanden?
21. Laut Anfragebeantwortung 5223/AB waren zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung beim Zentralausschuß sowie bei den 4 Personalausschüssen Verbindungsstellen eingerichtet. In diesen Verbindungsstellen waren insgesamt 36 Personen beschäftigt. Wieviele Personen sind derzeit in diesen Verbindungsstellen beschäftigt?
22. Welche Kosten sind daraus den ÖBB im Jahr 1990 entstanden?
23. In der Anfragebeantwortung 5223/AB wird dieser Aufwand damit begründet, daß diese Verbindungsstellen Koordinationstätigkeiten zwischen den Personalvertretungen und der Verwaltung erfüllen, die im Interesse des Dienstgebers liegen. Nach den Grundsätzen des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes ist für die Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten die Personalvertretung bzw. der Betriebsrat zuständig. Damit die Personalvertreter bzw. der Betriebsrat ihre Aufgaben effizient erfüllen können, sind in diesen beiden Bundesgesetzen Dienstfreistellungen in einem entsprechenden Ausmaß, das sich nach der Größe des Betriebes bzw. der Dienststelle richtet, vorgesehen. Verbindungsstellen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung sind weder im Personalvertretungsrecht noch im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehen. Dies mit

gutem Grund: Zwangsläufig wird es immer wieder erhebliche Interessensgegensätze zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite geben. Bei der Austragung eines solchen Interessenskonfliktes würde sich für Beschäftigte einer solchen Verbindungsstelle zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite immer die Frage erheben, welchen Interessen gegenüber sie sich nun loyal verhalten sollen. Es erhebt sich somit in diesem Zusammenhang die Frage, welche konkreten Aufgaben diese Verbindungsstellen bei den ÖBB im einzelnen haben?

24. Gibt es darüber konkrete dienstliche Anweisungen oder Vorschriften?
25. Wenn ja, wie lauten diese?
26. Wenn nein, warum nicht?
27. Wem sind die Beschäftigten dieser Verbindungsstellen dienstlich unterstellt?
28. Wieviele Personalvertreter gibt es im Vergleich zur ÖBB derzeit bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung insgesamt?
29. Wieviele Personalvertreter der ÖPTV waren 1989 gänzlich dienstfrei gestellt?
30. Wieviele Personalvertreter der ÖPTV waren 1990 teilweise dienstfrei gestellt?
31. Welche Kosten entstanden der ÖPTV im Jahr 1990 aus den Dienstfreistellungen für Personalvertreter?
32. Wieviele Beschäftigte der ÖPTV (Sekretärinnen, u.a.) sind der Personalvertretung zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienstzugeteilt?
33. Welche Kosten entstanden daraus der ÖPTV im Jahr 1990?